

Allgemeine Vertragsbedingungen für Anlagenbau (AVBAnlagen)

1. Geltungsbereich, Ausschluss entgegenstehender AGB

- 1.0 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen Anlagenbau (nachfolgend „**AVB Anlagen**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftspartnern und Auftragnehmern („**AN**“) der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und deren gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen, insbesondere Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH, SWK Novatec GmbH und Stadtwerke Kommunale Dienste GmbH (nachfolgend jeweils „**Stadtwerke**“, „**AG**“ oder) betreffend den Abschluss von Anlagenbauverträgen, bei denen die Stadtwerke Auftraggeber ist.
 - 1.1 Diese AVB Anlagen gelten nur, wenn der AN Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
 - 1.2 Diese AVB Anlagen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden ebenso wenig Vertragsbestandteil wie etwaige Vorverträge, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages.

2. Änderung der Leistung

- 2.0 Der AN übernimmt es als vertragliche Nebenleistungspflicht im Sinne des § 241 Abs. 1 BGB, in allen Fällen, in denen er über die vereinbarte Vergütung hinausgehende Zahlungen vom AG beanspruchen will, also insbesondere (aber nicht nur) in allen Fällen nach §§ 304, 650b, 650c, 642, 670 und 812 ff. BGB, jeweils unverzüglich den AG auf diesen Umstand hinzuweisen und dem AG eine möglichst genaue Schätzung der Höhe solcher Zahlungen zu übermitteln, um ihm eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Entstehung von Mehrkosten vermieden werden kann.
- 2.1 Für angeordnete Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen gelten die Bedingungen dieses Vertrages, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes im Nachtragsvertrag vereinbart wird.
- 2.2 Über vom AG angeordnete Leistungsänderungen oder verlangte zusätzliche Leistungen sind Nachtragsverträge – nach Möglichkeit vor Ausführung – schriftlich zu vereinbaren.

Die Nachtragsverträge sollen eine Preisvereinbarung enthalten und regeln, wer die Kosten trägt; sie sollen auch eine Regelung über die Auswirkungen auf die Bauzeit enthalten. Sofern AG und AN Nachtragsverträge schließen, in denen keine Regelungen über die Auswirkungen auf die Bauzeit enthalten sind, führen die entsprechenden Nachtragsleistungen nicht zu einer Verlängerung der Bauzeit, es sei denn, der AN hat sich Ansprüche auf Bauzeitverlängerung im Nachtragsvertrag ausdrücklich vorbehalten.

- 2.3 Der AN übernimmt es nach dem Zugang eines Änderungsbegehrens des AG nach § 650b Abs. 1 Satz 1 BGB als vertragliche Nebenleistungspflicht im Sinne des § 241 Abs. 1 BGB, Einwendungen gegen die Zumutbarkeit des Änderungsbegehrens, etwaige Bedenken gegen die Änderung (auch bezüglich der Notwendigkeit), etwaig für die Änderung erforderliche Mitwirkungshandlungen des AG und etwaige Auswirkungen der Änderung auf die Bauzeit jeweils unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 2.4 Der AN ist verpflichtet, das nach § 650b Abs. 1 Sätze 2, 5 BGB erforderliche Angebot unverzüglich, in der Regel binnen einer Woche nach Zugang des Änderungsbegehrens, in Textform vorzulegen. Auf Verlangen des AG muss das Angebot des AN den Anforderungen nach § 650c Abs. 1 BGB an die Berechnung/Ermittlung der Höhe des Vergütungsanspruchs entsprechen, soweit dies dem AN zu diesem Zeitpunkt bereits möglich ist. Im Übrigen gelten für das vorzulegende Angebot die Regelungen nach § 650b Abs. 1 BGB.
- 2.5 Es wird vereinbart, dass keine Urkalkulation zum Zwecke der Abrechnung nach § 650c Abs. 2 BGB hinterlegt wird.
- 2.6 Gemäß § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB vom AN geforderte Abschlagszahlungen kann der AG, soweit ihre Höhe die Höhe der vereinbarten oder gemäß § 632a BGB geschuldeten Abschlagszahlungen übersteigt, dadurch abwenden, dass er in Höhe des Differenzbetrags zwischen der Höhe der vereinbarten oder gemäß § 632a BGB geschuldeten Abschlagszahlungen und den gemäß § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB vom AN geforderten Abschlagszahlungen auf seine Kosten Zahlungssicherheit durch eine schriftliche, unbefristete, unbedingte, unwiderrufliche selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines nach § 17 Abs. 2 VOB/B tauglichen Bürgen zugunsten des AN leistet.

Der AN kann seinerseits vom AG die Auszahlung des Differenzbetrags ganz oder teilweise verlangen, soweit er zugunsten des AG selbst eine Sicherheit eines nach § 17 Abs. 2 VOB/B tauglichen Bürgen in Höhe seines Verlangens an den AG leistet und eine etwa bereits gestellte Sicherheit des AG in entsprechender Höhe zurückgewährt. Der AG hat dem AN die Kosten der Sicherheitsleistung zu erstatten.

§ 650f BGB bleibt hiervon unberührt. Verlangt der AN Sicherheit nach dieser Vorschrift, hat er dem AG von diesem gestellte Sicherheiten zurückzugeben, soweit sie den vom AN geforderten Betrag umfassen.

- 2.7 Der AG kann in entsprechender Anwendung der Regelungen zum Anordnungsrecht des AG nach § 650b Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 BGB in der Fassung der vorstehenden Ziffern Änderungen des vereinbarten oder vom AN gewählten Bauablaufs, nicht jedoch Änderungen der Fälligkeit der vertraglichen Leistungen (Leistungszeit nach § 271 BGB), anordnen. Die erforderliche Zumutbarkeit für den AN ist unabhängig von der zutreffenden Auslegung des § 650b Abs. 2 Satz 2 BGB in solchen Fällen nur dann gegeben, wenn bei einer Abwägung der Interessen des AN mit denjenigen des AG die Interessen des AG eindeutig überwiegen.

- 2.8 Der AG auch bereits vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Anordnung der Änderung nach § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB („vorzeitige Anordnung“) berechtigt. Der AN ist auch im Falle einer vorzeitigen Anordnung des AG jederzeit berechtigt – soweit noch nicht erfolgt –, sein Angebot nach § 650b Abs. 1 Sätze 2, 5 BGB einzureichen.
- 2.9 Haben die Parteien im Sinne des § 650 b Abs. 1 BGB in Bezug auf ein Änderungsbegehren eine Vereinbarung getroffen und kommt es wegen der vereinbarten Änderung zu Verzögerungen der Ausführungsfristen oder zu Überschreitungen der vereinbarten Vertragstermine so ist jeder Anspruch des AN auf Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausführungszeit aufgrund der Änderung ausgeschlossen, es sei denn der AN hat sich seine Rechte bei Abschluss der Vereinbarung vorbehalten.

3. Behinderung und Bedenken

- 3.0 Eine Behinderungsanzeige und Bedenkenanmeldung des AN ist so detailliert unter konkreter Darlegung und hieraus resultierender Folgen abzufassen, dass der Inhalt auch einem nicht am Bau Fachkundigen zweifelsfrei verständlich ist.
- 3.1 Im Rahmen der Behinderungsanzeigen hat der AN alternative Möglichkeiten zur Beseitigung des Behinderungstatbestandes und deren finanziellen und zeitlichen Folgen aufzuzeigen, sofern ihm dies möglich ist.
- 3.2 Etwaige Bedenken des AN betreffend der zur Verfügung gestellten Unterlagen, erteilte Anweisungen, beigestellte Materialien und beigestellte Vorleistungen anderer Auftragnehmer des AG sind schriftlich – soweit möglich unter gleichzeitiger Unterbreitung wirtschaftlich gleichwertiger, möglichst nicht kostenerhöhender und bauzeitverlängernder Alternativen – so rechtzeitig vorzutragen und zu begründen, dass hierdurch Verzögerungen nicht entstehen.

4. Vertragsstrafe

- 4.0 Für den Fall der Vereinbarung einer Vertragsstrafe nach den Besonderen Vertragsbedingungen richtet sich deren Anwendung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - 4.1 Für jeden Werktag der schuldhaften Terminüberschreitung wird eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Auftragssumme vereinbart. Die Vertragsstrafe ist beschränkt auf 5 % der Auftragssumme. Die Vertragsstrafe muss nicht bei Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
 - 4.2 Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet; der Anspruch des AG auf Erstattung eines die Vertragsstrafe etwa übersteigenden Schadens bleibt unberührt.
 - 4.3 Vereinbaren AG und AN einvernehmlich neue Zwischentermine oder einen neuen Termin für die Vollendung der Leistung, gelten diese Termine als Termine für die Vollendung der Leistung/Zwischentermine gem. vorstehenden Regelungen und sind entsprechend

vertragsstrafenbewehrt.

5. Art und Umfang der Leistung

5.0 Die Leistungspflicht des AN umfasst, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich Leistungen dem Leistungsbereich des AG zugeordnet sind und unabhängig von einer etwaigen zusätzlichen Vergütung, sämtliche Lieferungen, Bauleistungen und sonstige Leistungen, die erforderlich sind, um die Leistungen vollständig zu erbringen, damit alle Folgegewerke mangelfrei und ohne zeitliche Verzögerung durchgeführt werden können. Dies umfasst neben sämtlichen Nebenleistungen aus den für die nach den Vertragsbestandteilen vom AN geschuldeten Leistungen einschlägigen DIN-Normen auch sämtliche Leistungen, die nach der Verkehrsanschauung für die vollständige Erfüllung der in den Vertragsbestandteilen definierten und aufgeführten Leistungen erforderlich sind, auch wenn diese in diesem Vertrag und/oder den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich genannt sind.

5.1 Der AN hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

5.2 Baustellenverordnung des Bundes in der aktuellen Fassung, wobei sich der Bieter mit der Unterschrift des Angebotes verpflichtet, insbesondere die Anforderungen der §§ 5 und 6 zu erfüllen.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

6.0 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich als Festpreis. Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

6.1 Sofern der AG und der AN einen Zahlungsplan vereinbart haben, geht aus diesem hervor, zu welchen Zeitpunkten und bei welchem tatsächlich ausgeführten Leistungsstand der AN Abschlagsrechnungen stellen darf (datums- und leistungsbezogener Zahlungsplan). Basis für die Höhe der jeweiligen Abschlagsrechnung ist der tatsächlich ausgeführte Leistungsstand. Sofern kein Zahlungsplan vereinbart wird, darf der AN Abschlagsrechnungen monatlich nach BGB stellen.

Jede Abschlagszahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer prüfbaren Abschlagsrechnung. Jede Abschlagsrechnung ist in Papierform oder in digitaler Form an den AG zu übersenden. Als Zugang gilt nur der Eingang jeder Abschlagsrechnung per Post oder an rechnung@erv.stadtwerke-karlsruhe.de. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeholt. Das gilt nicht für Verzugszinsen.

AG und AN vereinbaren – vorbehaltlich anderslautender Regelungen in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) – für die Erfüllung der vom AN geschuldeten Leistungen eine Vertragserfüllungssicherheit nach Ziff. 12.0 in Höhe von 10 % der vorläufige Gesamtauftragssumme (Endbetrag gem. Angebotsschreiben, bei Losen Gesamtangebot über alle Lose) netto. Die Abschlagsrechnungen des AN werden gekürzt, bis der Betrag für die Vertragserfüllungssicherheit erreicht ist (Einbehalt). Der AN kann diesen Einbehalt durch Übergabe einer anderen zulässigen Vertragserfüllungssicherheit nach Ziff. 12.2 ablösen. Macht der AN von diesem Ablösungsrecht Gebrauch, erfolgt die Auszahlung der Abschlagsrechnungen ohne entsprechenden Einbehalt.

6.2 Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 60 Kalendertagen nach der Abnahme und Zugang einer prüfbaren Schlussrechnung. Die Schlussrechnung ist in Papierform oder in digitaler Form an den AG zu übersenden. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der AN 3% Skonto auf den Nettobetrag der Zahlung dies gilt auch dann, wenn die Zahlung nicht der Höhe der Abschlagsrechnung entspricht. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht.

Ergibt die Prüfung und Feststellung der Schlussrechnung, dass der AN als Vergütung mehr erhalten hat, als ihm insgesamt nach dem Vertrag zusteht (Überzahlung), so hat der AN den überzahlten Betrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung des AG an diesen zurück zu zahlen.

AG und AN vereinbaren – vorbehaltlich anderslautender Regelungen in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) – für die Erfüllung von Mängelansprüchen eine Mängelansprüchesicherheit nach Ziff. 12.1 in Höhe von 5 % der Schlussrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe. Die Mängelansprüchesicherheit wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht (Einbehalt). Der AN kann diesen Einbehalt durch Übergabe einer anderen zulässigen Mängelansprüchesicherheit nach Ziff. 12.2 ablösen. Macht der AN von diesem Ablösungsrecht Gebrauch, wird der Einbehalt für die Mängelansprüchesicherheit von der Schlussrechnung nicht getätigkt.

6.3 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen

Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

6.4 Bei der Abnahme noch nicht erbrachte Teilleistungen sind in der Schlussrechnung abzusetzen; § 641 Abs. 3 BGB bleibt davon unberührt. Sie werden nach der Abnahme der jeweiligen Teilleistungen abgerechnet. Die Zahlung ist fällig vier Wochen nach förmlicher Abnahme der jeweiligen Teilleistungen.

7. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

7.0 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

7.1 Macht einer der Vertragspartner ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, wegen dessen er das Recht geltend machen will.

Bestreitet der andere Vertragspartner die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts, so ist er berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden.

An Stelle der Annahme einer angebotenen Sicherheitsleistung kann der AN Zahlung verlangen, sofern er gleichzeitig – Zug um Zug – Sicherheit für einen etwaigen Rückzahlungsanspruch leistet.

Sicherheit kann geleistet werden durch Hinterlegung oder durch Stellung einer Bürgschaft entsprechend § 650f Abs. 2 BGB eines nach § 17 Abs. 2 VOB/B tauglichen Bürgen.

Die Kosten der Sicherheitsleistung sind im Ergebnis von den Parteien in demjenigen Umfang zu tragen, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts berechtigt bzw. unberechtigt war.

8. Geheimhaltung

8.0 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind, unabhängig von dem Medium, in dem sie enthalten sind, wirtschaftlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen, die Ihnen bekannt werden. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend Produkte, Produktbeschreibungen, Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Herstellungsprozesse, Know-how, Software, Geschäftsgeheimnisse, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, Zeichnungen, Muster, wenn sie

- a) als vertrauliche Informationen deutlich gekennzeichnet, als solche beschrieben oder in anderer Weise als solche erkennbar gemacht sind;
- b) aufgrund ihres Inhalts als vertraulich anzusehen sind; oder
- c) von vertraulichen Informationen, welche die offenkundige Partei zur Verfügung gestellt hat,

abgeleitet wurden.

8.1 Der AN sichert zu, dass er vertrauliche Informationen

- a) entsprechend vertraulich und mit der dazu erforderlichen Sorgfalt behandeln, dies bedeutet insbesondere, dass er diese Informationen weder selbst noch durch Mitarbeiter an Dritte bekannt-zugeben hat,
- b) nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet und
- c) nur soweit vervielfältigt, wie dies mit dem Zweck des Vertrags vereinbar ist und angefertigte Vervielfältigungen ebenfalls vertraulich behandelt.
- d) durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte sichert und bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften einhält.

Sollte der AN Kenntnis davon erhalten, dass vertrauliche Informationen entgegen dieser Vereinbarung an Dritte weitergegeben wurden, hat er den AG umgehend hierüber zu informieren.

- e) Es ist dem AN bewusst, dass die vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens des AG durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung besteht. Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach diesem Vertrag.

8.2 Die vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn (i) der AG die Zustimmung zur Offenlegung erteilt hat, (ii) die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Dritten zur Erfüllung der dem AN unter dem Vertrag obliegenden Verpflichtung erforderlich ist und dem Dritten eine Geheimhaltungspflicht auferlegt ist, welche dieser Geheimhaltungspflicht im Umfang mindestens gleich steht, (iii) die vertraulichen Informationen der anderen Partei dem AN bereits vor Abschluss des Vertrages oder durch öffentliche Quellen bekannt war, oder (iv) der AN im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder sonstigen behördlichen Verfahrens zur Offenlegung vertraulicher Informationen oder eines Teils davon verpflichtet ist. Der AN hat in diesen Fällen den AG über die beabsichtigte Weitergabe schriftlich zu informieren und die nach Gesetz vorgesehenen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.

8.3 Der AN wird seinen Angestellten oder Beratern vertrauliche Informationen nur soweit zugänglich machen, als dies nach dem Zweck dieses Vertrags erforderlich ist, und diese ebenfalls zur Vertraulichkeit nach Maßgabe dieser Vereinbarung verpflichten. Der AN wird im Übrigen keine vertraulichen Informationen des AG verwerten oder nachahmen (insbesondere nicht im Wege

des „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerben oder nachahmen lassen und insbesondere auf keine vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anmelden oder sonst wirtschaftlich für sich nutzen.

- 8.4 Es besteht darüber Einverständnis, dass der AN kein Eigentum oder sonstige Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen des AG aufgrund dieses Vertrags oder sonst wegen konkludenten Verhaltens erwirbt. Der AG hat, unbeschadet der Rechte, die er nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz hat, hinsichtlich der von ihm offenbarten vertraulichen Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Der AG behält sich das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor. Der AN erwirbt kein Eigentum oder – mit Ausnahme der Nutzung für den beschriebenen Zweck – sonstige Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen. (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten) aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens.
- 8.5 Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der AG dem AN zur Herstellung beistellt, sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des AN gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

9. Fertigstellung einschließlich Abnahme

- 9.0 Die Fertigstellung der Anlage umfasst Montage, Inbetriebnahme, Probefließbetrieb und Abnahme. Der AN hat dem AG die Fertigstellung 4 Wochen im Voraus anzukündigen. Vor Beginn der Fertigstellung müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände des AG an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn der Fertigstellung soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- 9.1 Das tatsächliche Ende der Montage für die Gesamtanlage oder für einvernehmlich festgelegte Anlagenteile oder Systeme sind dem AG, zu Händen seiner örtlichen Bauleitung, schriftlich anzuzeigen, damit mit den vorbereitenden Arbeiten für die Inbetriebnahme der Gesamtanlage oder der jeweiligen Anlagenteile oder Systeme nach Freigabe durch den AG rechtzeitig begonnen werden kann.
Unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 2 Wochen nach der Mitteilung über die Beendigung der Montage erfolgt eine gemeinsame Begehung der Anlagenteile und Systeme; hierzu hat der AG drei Termine anzugeben. Es wird dabei ein gemeinsam zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, welches bestätigt, dass die Montage beendet ist. Erkannte Restarbeiten und Mängel sind in dem Protokoll anzugeben.
- 9.2 Die Inbetriebnahme umfasst sämtliche Kontrollen, Einstellarbeiten, Probeläufe und Prüfungen

von Anlagenteilen und Systemen, die nach Montageende zum Erreichen der Funktionstüchtigkeit als Voraussetzung für den Beginn des Probebetriebes erforderlich sind.

Die Inbetriebnahme des Gesamtsystems setzt den vollständigen Abschluss der vorstehenden Phasen voraus. Die Bereitschaft zur Inbetriebnahme ist dem AG und dem technischen Ansprechpartner des AG durch den AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Termin „Beginn der Inbetriebnahme“ wird gemeinsam von AG und AN festgelegt. AG und AN haben nach bestem Wissen und Gewissen an diesen Festlegungen konstruktiv mitzuwirken.

Der AN wird die Planung für die Inbetriebnahme so durchführen, dass diese möglichst weitgehend im Beisein des Produktionspersonals des AG, oder seiner Beauftragten, durchgeführt werden kann. Hierzu ist das Personal des AG, oder seiner Beauftragten, während Montage und Inbetriebnahme mit dem Aufbau und der Funktionsweise der Anlagenteile und Systeme rechtzeitig vertraut zu machen.

Der AN ist für die Leitung und erfolgreiche Durchführung der Inbetriebnahme, insbesondere in anlagentechnischer und verfahrenstechnischer Hinsicht, verantwortlich. Der AG wird dazu sein Produktionspersonal zur Verfügung stellen und die sonstigen nach diesem Vertrag geschuldeten Beistellungen oder Leistungen erbringen. Das Produktionspersonal des AG wird den erforderlichen und zumutbaren Weisungen des AN Folge leisten.

9.3 Die ordnungsgemäße Betriebstüchtigkeit der Anlage als Gesamtsystem wird im Probefbetrieb nachgewiesen.

Voraussetzung für den Beginn des Probefbetriebes ist die erfolgreiche Inbetriebnahme. Die Bereitschaft zum Probefbetrieb ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Erweist sich die Anlage nach Inbetriebsetzung als betriebsbereit, ist unverzüglich der Probefbetrieb aufzunehmen. Verschiebt sich der Beginn des Probefbetriebs aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten und auf Anpassung des Terminplans. Der Auftragnehmer wird dazu einen geeigneten Vorschlag vorlegen.

Der Auftragnehmer ist für die Leitung und erfolgreiche Durchführung des Probefbetriebs verantwortlich. Der Auftraggeber wird dazu sein Personal zur Verfügung stellen und die sonstigen nach diesem Vertrag geschuldeten Beistellungen oder Leistungen erbringen. Unter der Leitung des Auftragnehmers wird das zur Verfügung gestellte Personal des Auftraggebers den Probefbetrieb durchführen. Das Produktionspersonal des Auftraggebers wird den erforderlichen und zumutbaren Weisungen des Auftragnehmers Folge leisten.

Die Gesamtdauer des Probefbetriebes beträgt 4 Wochen bei einschichtiger Besetzung durch den Auftragnehmer und Rufbereitschaft für die restliche Zeit. Die maximale Antrittszeit während der Rufbereitschaft durch einen Systemspezialisten vor Ort beträgt 12 Stunden.

Die wirtschaftliche Nutzung der Anlage oder Anlagenteile während der Inbetriebnahme und des

Probetriebes bewirkt zwingend die Abnahme des Werkes und den Übergang der Gefahr. Erlöse aus einer wirtschaftlichen Nutzung stehen jedoch allein dem Auftraggeber zu.

Tritt während des Probetriebes eine Störung ein, durch die der Probetrieb unterbrochen oder wesentlich eingeschränkt wird, so ist der Probetrieb um die Dauer dieser Störung zu verlängern, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese Störung nicht zu vertreten.

Der Probetrieb wird abgebrochen und ist zu wiederholen, wenn er durch mehr als drei Störungen unterbrochen oder wesentlich eingeschränkt wurde oder die Summe von Unterbrechungszeiten oder wesentlichen Einschränkungen wegen Störungen mehr als 6 Kalendertage erreicht, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese Störungen nicht zu vertreten.

Bei Abbruch des Probetriebes beginnt die vereinbarte Probetriebszeit von neuem, nachdem der ursächliche Fehler beseitigt ist.

Tritt während des Probetriebes aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen eine Störung ein, durch die der Probetrieb unterbrochen oder wesentlich eingeschränkt wird, und dauert diese Aussetzung mehr als 3 Kalendertage oder dauern mehrere Aussetzungen insgesamt 7 Kalendertage oder mehr, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten und auf Anpassung des Terminplans. Der Auftragnehmer wird dazu einen geeigneten Vorschlag vorlegen.

Während der Inbetriebnahme und des Probetriebes sind alle Änderungen an der Anlage und ihrer Betriebsweise vom Auftragnehmer zu dokumentieren.

Über Verlauf und Abschluss des Probetriebes wird der Auftragnehmer ein Protokoll entwerfen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

9.4 Nach dem erfolgreichen Probetrieb wird die Abnahme vom Auftraggeber gemeinsam mit dem Fachpersonal des Auftragnehmers durchgeführt.

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren eine förmliche Abnahme mit Protokoll; eine Abnahme durch Schweigen oder schlüssiges Verhalten ist also ausgeschlossen, soweit nicht dieser Vertrag etwas anderes bestimmt.

Der Auftraggeber wird die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers nach erfolgreich beendem Probetrieb abnehmen, wenn die im Folgenden genannten Voraussetzungen vorliegen:

- Die Lieferungen und Leistungen sind ohne wesentliche Mängel.
- Über die Beseitigung gegebenenfalls vorliegender unwesentlicher Mängel wurde Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erreicht.
- Die Lieferung der vorläufigen Dokumentation sowie der vereinbarten Unterlagen, Qualitätsnachweise und Daten ist in der entsprechenden Anzahl und Form erfolgt.

Der Auftragnehmer hat verbindlich zugesagt, die endgültig revidierte Enddokumentation spätestens 4 Wochen nach erfolgter Abnahme zu übergeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen, dass die Anlage vom Auftraggeber abgenommen werden kann. In jedem Falle gilt die Anlage 28 Kalendertage nach dieser schriftlichen Mitteilung als abgenommen, sofern nicht der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.

Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den möglichen Schaden des Auftraggebers nach besten Kräften zu mindern und dazu ggf. auch sein Betriebspersonal, für den Auftraggeber unentgeltlich, zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist der Auftraggeber – sofern nicht technische Gründe dagegen sprechen – berechtigt, die vom Auftragnehmer gelieferte Anlage oder einzelne Komponenten zu betrieblichen Zwecken zu nutzen, ohne dass hierin eine Abnahme zu sehen ist. Eine kommerzielle Nutzung jedoch bewirkt zwingend die Abnahme.

Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

10. Mängelansprüche

- 10.0 Vor der Abnahme entstehende bzw. auftretende Mängel sind vom AN unverzüglich und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu beseitigen. Hat der AN den Mangel zu vertreten, hat er uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir die Mängel auch bereits vor Abnahme auf Kosten und Gefahr des AN selbst oder von einem geeigneten Dritten beseitigen lassen.
- 10.1 Für bei oder nach Abnahme entstehende bzw. auftretende Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Die Gewährleistungszeit beträgt 5 Jahre.

11. Subunternehmerleistung

Der AN steht dafür ein, dass alle Subunternehmerleistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer vergeben werden. Die Auswahl dieser Unternehmer ist vor deren Beauftragung durch den AN mit dem AG abzustimmen. Die Subunternehmer und Lieferanten sind dem AG unter Angabe des jeweiligen Leistungsumfangs mindestens 14 Tage vor Ausführung der durch den jeweiligen Subunternehmer auszuführenden Leistungen schriftlich zu benennen. Der AG ist berechtigt, einzelne Subunternehmer und Lieferanten aus wichtigem Grund abzulehnen. Subunternehmer und Lieferanten des AN sind dessen Erfüllungsgehilfen sowie dessen Verrichtungsgehilfen.

12. Sicherheitsleistung

12.0 Die zwischen AG und AN in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) vereinbarte Vertragserfüllungssicherheit sichert Ansprüche des Auftraggebers auf Erfüllung sämtlicher dem Auftragnehmer obliegender Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße und fristgerechte Ausführung der Leistung sowie für die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art und sowie der Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

Die Vertragserfüllungssicherheit ist nach Abnahme Zug um Zug gegen Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche an den AN zurückzugeben.

12.1 Die zwischen AG und AN in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) vereinbarte Mängelansprüchesicherheit sichert Ansprüche des AG zur Absicherung der auf Geldzahlung gerichteten Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen bei und/oder nach der Abnahme vorliegender Mängel einschließlich Schadensersatz sowie der Erfüllung der Ansprüche des Auftraggebers wegen erfolgter aber wiederum mangelhafter Nacherfüllung des Auftragnehmers sowie der Rückforderung von Überzahlungen aus diesem Vertrag.

Die Mängelansprüchesicherheit ist nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche an den AN zurückzugeben.

12.2 Der AN kann den Einbehalt für die Vertragserfüllungs- und/oder Mängelansprüchesicherheit durch ein im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer in Form einer Bürgschaft ablösen. Die Bürgschaften müssen selbstschuldnerisch, unbefristet und unwiderruflich sein und den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB enthalten. Sie dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten. Es sind die Bürgschaftsmuster des AG zu verwenden.

13. Schutzrechte

13.0 Der AN ist verpflichtet, seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter zu verschaffen, insbesondere von Ansprüchen Dritter in Bezug auf verwendete Materialien oder angewandte Verfahren und Technologien auf Grund von Eigentumsrechten oder auf Grund von Urheberrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Warenzeichen oder ähnlichen Rechten (nachstehend insgesamt "Schutzrechte" genannt).

Werden Ansprüche wegen der Verletzung von Eigentums- oder Schutzrechten gegen den AG geltend gemacht oder Klagen auf solcher Grundlage gegen ihn erhoben, so ist der AN verpflichtet, den AG von allen derartigen Ansprüchen freizustellen.

Der AG verpflichtet sich in jedem Fall, den AN unverzüglich von einer evtl. Anspruchsstellung eines Dritten zu informieren.

Der AN wird den AG ferner hinsichtlich sämtlicher Kosten, insbesondere auch hinsichtlich der Kosten der gesamten Rechtsverfolgung über alle Instanzen, freistellen, wenn und soweit der AG die Rechtsverfolgung in Absprache mit dem AN durchführt.

Dem AG ist es verwehrt, Ansprüche Dritter anzuerkennen oder sie vergleichsweise zu regeln, wenn und solange der AN den Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Vertrages uneingeschränkt nachkommt, es sei denn der AN stimmt ausdrücklich zu.

Wird die Verwendung eines Patentes, einer Lizenz oder eines sonstigen gewerblichen Schutzrechtes untersagt und ist die Nutzung der Leistung eingeschränkt, so hat der AN dem AG nach dessen Wahl auf seine Kosten die entsprechenden Rechte zu verschaffen oder die Leistung so weit zu ändern, dass der AG die Leistung des AN ohne Beeinträchtigung des Patentes, der Lizenz oder des Schutzrechtes nutzen kann.

Sollten solche Maßnahmen unmöglich sein, ist der AG berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen. Der AN verpflichtet sich in einem solchen Fall, alle etwaigen Vermögens- oder Rechtsnachteile, gleich welcher Art, dem AG zu ersetzen.

Der AN hat alle rechtskräftig festgestellten Ansprüche der vorgenannten Art an Stelle des AG zu befriedigen. Gegebenenfalls muss er dem AG Lizenzen berechtigter Dritter verschaffen oder die vertraglich geschuldeten Leistungen in einen schutzrechtsverletzungsfreien Zustand versetzen. In jedem Fall muss der Betrieb aufrechterhalten werden.

13.1 Sämtliche Unterlagen und Informationen des AG und/oder seiner Bevollmächtigten, die dem AN zur Verfügung gestellt werden, sind urheberrechtlich geschützt. Dem AN steht nur ein unentgeltliches Nutzungsrecht im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages zu.

Ohne eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen Unterlagen vom AG weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich oder sonst irgendwie verwendet werden. Keiner Zustimmung bedarf es bei einer Weitergabe von Unterlagen oder Informationen an Subunternehmer des AN zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages.

Alle Unterlagen, Systeme, Pläne und/oder Software etc. die dem AN im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages übergeben werden, bleiben Eigentum des AG. Sie müssen, einschließlich aller evtl. gefertigten Kopien, auf Anforderung des AG unverzüglich an diesen zurückgegeben werden.

Alle im Zusammenhang mit dem vorbezeichneten Auftrag gewonnenen Arbeitsergebnisse stehen dem AG zu. Alle Dokumente, Modelle, Software usw., die vom AN zur Erbringung der Leistung erstellt werden, werden Eigentum des AG.

Der AG erhält das Recht, auch die urheberrechtlich oder durch sonstige Schutzrechte geschützten vertraglich geschuldeten Leistungen des AN uneingeschränkt und unentgeltlich zu nutzen, soweit sich die Nutzung auf die nach dieser Leistungsbeschreibung erstellte Anlage bezieht. Der AG hat insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung vom AN zu bearbeiten, anzupassen oder zu ändern und Unterlizenzen zu erteilen. Schutzvermerke etc. des AN besitzen keine Gültigkeit.

Die im Rahmen der Vertragsdurchführung erstellten Dokumente, insbesondere Planungen, Unterlagen, Software etc. und die Nutzungsrechte daran sind mit dem Gesamtvertragspreis abgegolten.

Die Unterlagen, Pläne, Software etc. können darüber hinaus vom AG in weiteren Projekten ohne zusätzliche Lizenzkosten eingesetzt werden.

Der AN wird seine Subunternehmer, soweit dies zur Wahrung der Nutzungs- und Beteiligungsrechte erforderlich ist, verpflichten, dem AG derartige Nutzungs- und Beteiligungsrechte in gleichem Umfang zu gewähren.

Im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung entstehende Nutzungsrechte, Rechte an Erfindungen und geheimhaltbarem Know-how gehen mit der Entstehung bzw. mit dem Verfügbarwerden für den AN mit dinglicher Wirkung auf den AG über. Der AN verpflichtet sich, falls es sich um eine Arbeitnehmererfindung handelt, zur rechtzeitigen unbeschränkten Inanspruchnahme, falls es sich um die Erfindung eines für den AN tätigen freien Erfinders handelt, um den Erwerb der Rechte an der Erfindung und Übertragung auf den AG zu ermöglichen.

Der AG ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Schutzrechte im In- und Ausland anzumelden.

Der AN verpflichtet sich, alle im Rahmen der vertraglichen Leistungen geforderten Softwareprogramme, die von ihm selbst erstellt werden, in Form der Quellcodes zu übergeben.

14. Datenschutz

- 14.0 Zur Umsetzung der beauftragten Leistung kann es sein, dass der AN vom AG Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon, E-Mailadresse etc.) von Ansprechpartnern am Leistungsstandort (Vermieter, Mieter, Hausmeister, Eigentümer etc.) erhält. Dies sind personenbezogene Daten nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Der AN verpflichtet sich, diese Daten ausschließlich im Rahmen der Umsetzung der Leistung zu verarbeiten. Eine Verarbeitung zu anderen, insbesondere eigenen Zwecken ist nicht gestattet.
- 14.1 Der Auftragnehmer hat Sicherheit der Verarbeitung der ihm anvertrauten personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Stand der Technik

zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO). Sicherheitsvorfälle, bei dem die übermittelten Daten betroffen sind, müssen unverzüglich nach Entdeckung dem Auftraggeber mitgeteilt werden.

- 14.2 Der Auftragnehmer hat die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln. Insbesondere hat er seine Mitarbeiter darüber zu belehren und sie zu Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 14.3 Nach Abschluss der Leistung sind die in dem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten unverzüglich oder nach Ablauf der (gesetzlichen) Aufbewahrungsfrist zu löschen.
- 14.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftraggeber bei der Bearbeitung von Betroffenenanfragen (Art. 15 DSGVO), Erfüllung der Betroffenenrechte (Art. 16 ff. DSGVO), Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) zu unterstützen und zur Aufklärung beizutragen.

15. Weitere Regelungen bei Finanzierung der Leistungen aus Mitteln, die der AG als Förderdarlehen erhalten hat

15.0 Information über die Finanzierung durch Förderdarlehen

Der AG hat den AN darüber zu informieren, wenn die Leistungen des AN durch Mittel finanziert werden, die er aus einem Förderdarlehen erhalten hat. Für diesen Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Zulieferung von Informationen

Soweit der AG verpflichtet ist, gegenüber dem Darlehensgeber über den Fortschritt des Projekts Bericht zu erstatten, verpflichtet sich der AN zur Zulieferung sämtlicher vom AG diesbezüglich angeforderter Informationen in einem vom AG näher zu bestimmenden Format.

15.1 Eigenerklärung zu Sanktionen

- 15.1.1 Mit Unterzeichnung des Vertrags in Verbindung mit der Unterzeichnung der Anlage AVBAnlagen_1 versichert der AN, dass er weder eine sanktionierte Person ist noch gegen Sanktionen verstößt.
- 15.1.2 Sanktionierte Person in diesem Sinne meint jede natürliche oder juristische Person (wobei der Begriff auch Regierungen, Gruppen oder terroristische Vereinigungen erfasst), die ein benanntes Ziel oder anderweitig Gegenstand von Sanktionen ist (einschließlich, weil sie direkt oder indirekt im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person steht oder von dieser kontrolliert wird, die selbst ein benanntes Ziel oder anderweitig Gegenstand von Sanktionen ist).
- 15.1.3 Sanktion in diesem Sinne meint Gesetze zu Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, Verordnungen, Handelsembargos oder andere restriktive Maßnahmen (einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung), die jeweils erlassen,

angewendet, durchgeführt oder durchgesetzt werden durch die Vereinten Nationen (auch einschließlich des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen), die Europäische Union (auch einschließlich des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission und aller anderen zuständigen Einrichtungen/Organe oder Agenturen der Europäischen Union), und die Regierung der Vereinigten Staaten (sowie deren Ministerien, Abteilungen, Agenturen oder Ämter, auch einschließlich des Office of Foreign Asset Control [OFAC] des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten, des Außenministeriums der Vereinigten Staaten und/oder des Handelsministeriums der Vereinigten Staaten), und die Regierung des Vereinigten Königreichs (sowie deren Ministerien, Abteilungen, Agenturen, Ämter oder Behörden, auch einschließlich der Sanktionsbehörde des britischen Schatzamtes und des britischen Ministeriums für internationalen Handel).

- 15.1.4 Die Erklärung nach dieser Ziffer bezieht sich im Hinblick auf den AN unter anderem auch auf die Mitglieder seiner Leitungsorgane sowie eine Person, die für ihn, in seinem Namen oder unter seiner Kontrolle handelt und befugt ist, Anweisungen zu erteilen und/ oder Kontrolle im Hinblick auf das Projekt auszuüben.
- 15.1.5 Die Erklärung nach dieser Ziffer reicht nur so weit, wie dies nach einer anwendbaren Anti-Boykott-Regel der EU wie etwa VO(EG) Nr. 2271/96 oder § 7 der Außenwirtschaftsverordnung i. V. m. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Außenwirtschaftsgesetz zulässig wäre.
- 15.1.6 Die Erklärung nach dieser Ziffer bezieht sich auch auf den Einsatz von Subunternehmen. Der Auftragnehmer verlangt eine Erklärung nach dieser Ziffer auch im Vertrag mit Subunternehmen, die für das Projekt nach 15.1 eingesetzt werden sollen.

15.2 Eigenerklärung zur Ausschlusspolitik

- 15.2.1 Mit Unterzeichnung des Vertrags in Verbindung mit der Unterzeichnung der Anlage AVBAnlagen_1 versichert der AN, dass er keinem Ausschlussbeschluss oder einer vorübergehenden Aussetzung gemäß der Ausschlusspolitik des Darlehensgebers unterliegt.
- 15.2.2 Der AG ist verpflichtet, den AN rechtzeitig vor Vertragsschluss bzw. Abgabe des unterzeichneten Angebotes über die Ausschlusspolitik zu informieren. Die Information kann durch einen Hinweis auf die Website des Darlehensgebers erfolgen.

15.3 Eigenerklärung zum Umwelt- und Sozialrecht

- 15.3.1 Mit Unterzeichnung des Vertrags in Verbindung mit der Unterzeichnung der Anlage AVBAnlagen_1 versichert der AN, dass er bei der Durchführung und dem Betrieb des Projekts das Umwelt- und Sozialrecht wesentlich einhält. Sofern für die Durchführung

einzelner Leistungen des AN eine Umwelt- oder Sozialgenehmigung vorliegt, versichert der AN, dass er die Bestimmungen der jeweiligen Umwelt- oder Sozialgenehmigung einhält.

- 15.3.2 Umwelt- und Sozialrecht im Sinne von Ziffer 15.5.1 bezeichnet das Unionsrecht einschließlich seiner Grundsätze und Normen, die deutschen Gesetze und die anwendbaren internationalen Verträge, zu deren Hauptzielen die Erhaltung, der Schutz oder die Verbesserung der Umwelt und/oder der Schutz oder die Verbesserung von Sozialangelegenheiten gehören.
- 15.3.3 Umwelt- und Sozialgenehmigung bezeichnet jede nach Umwelt- und Sozialrecht erforderliche Autorisierung.

15.4 Eigenerklärung zur Mitteilung über das Vorliegen einer rechtswidrigen Handlung

- 15.4.1 Mit Unterzeichnung des Vertrags in Verbindung mit der Unterzeichnung der Anlage AVBAnlagen_1 versichert der AN, dass er den Darlehensgeber unverzüglich über substantiierte Anschuldigungen, Beschwerden oder Erkenntnisse in Bezug auf rechtswidrige Handlungen im Sinne der Ziffer 15.6.2 informiert.
- 15.4.2 Rechtswidrige Handlung ist jede Handlung, die nach dem anwendbaren Recht den folgenden rechtswidrigen Zwecken dienen: (i) Betrug, Bestechlichkeit, Bestechung, Nötigung, Kollusion, Strafvereitelung, (ii) Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Steuerstraftaten, jeweils in den Geldwäscherichtlinien definiert, und (iii) sonstige gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtete rechtswidrige Handlungen wie in der PIF-Richtlinie definiert.
- 15.4.3 Geldwäscherichtlinien im Sinne der Ziffer 15.6.2 bezeichnet die vierte und fünfte Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, wie durch Richtlinie [EU] 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 geändert und wie später geändert, ergänzt oder neugefasst) sowie die Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (Richtlinie [EU] 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche in der jeweils geänderten, ergänzten oder neugefassten Fassung).
- 15.4.4 PIF-Richtlinie im Sinne der Ziffer 15.6.2 bezeichnet die Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug in der jeweils geänderten, ergänzten oder neugefassten Fassung.
- 15.4.5 Der AN wird außerdem in Bezug auf jedes Mitglied der geschäftsführenden Organe,

das durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil wegen einer rechtswidrigen Handlung nach Ziffer 15.6.2, die dieses Mitglied in Ausübung seiner beruflichen Plichten begangen hat, in einem angemessenen Zeitraum geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ein solches Mitglied von den Aktivitäten des AG in Bezug auf die Verwendung von Mitteln, die der AG aus dem Förderdarlehen erhalten hat, ausgeschlossen wird.

15.5 **Buchführung**

- 15.5.1 Der AN ist verpflichtet, über sämtliche finanzielle Transaktionen sowie Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt nach Ziffer 15.1 Bücher und Aufzeichnungen zu führen.
- 15.5.2 Der AN willigt mit Unterzeichnung des Vertrags ein, dass der Darlehensgeber im Hinblick auf eine angebliche rechtswidrige Handlung nach Ziffer 15.6.2 die Bücher und Aufzeichnungen nach Ziffer 15.7.1 im Zusammenhang mit dem Projekt prüft und Kopien der betreffenden Dokumente, soweit gesetzlich zulässig, anfertigt und an sich nimmt. Die Abwicklung wird über den AG gesteuert.

15.6 **Verstoß gegen die Darlehensbedingungen zwischen dem AG und dem Darlehensgeber**

- 15.6.1 Zwischen dem AG und dem AN besteht das gemeinsame Verständnis, dass der AG die Leistungen des AN zumindest teilweise durch Mittel finanziert, die er aus einem Förderdarlehen erhalten hat. Aus diesem Grund besteht das gemeinsame Verständnis, dass die Finanzierung des Vertrags zwischen AG und AN zumindest teilweise von den Darlehensbedingungen zwischen dem AG und dem Darlehensgeber abhängig ist.
- 15.6.2 Soweit für die Durchführung des Vertrags zwischen AG und AN erforderlich ist, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und/oder eine Verträglichkeitsprüfung (VP) durchgeführt wird, besteht zwischen dem AG und dem AN das gemeinsame Verständnis, dass Mittel aus dem Förderdarlehen erst zugeführt werden können, wenn die UVP/VP, einschließlich der Konsultation der Öffentlichkeit, zur Zufriedenheit des Darlehensgebers abgeschlossen und durch die zuständige Behörde genehmigt ist. Der AG wird dem AN mitteilen, wenn die UVP/VP zur Zufriedenheit des Darlehensgebers abgeschlossen ist.
- 15.6.3 Soweit für die Durchführung des Vertrags zwischen AG und AN erforderlich ist, dass eine Biodiversitätsprüfung gemäß der Vogelschutz-Richtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der Habitat-Richtlinie der EU (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) durchlaufen wird, arbeiten AG und AN, soweit erforderlich, zur Durchführung dieser Prüfung zusammen. Sollte

festgestellt werden, dass eine Komponente, die die Durchführung des Vertrags zwischen AG und AN betrifft, potenzielle Auswirkungen auf ein Naturschutzgebiet hat, erweitert sich die Verpflichtung zur Zusammenarbeit um die Information der zuständigen Behörden (einschließlich sämtlicher Zulieferungen, die der AG vom AN ggf. anfordert) und die Durchführung der Verfahren gemäß Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie. Soweit projektrelevante Unterlagen, die die Einhaltung der EU-Habitat- und der EU-Vogelschutz-Richtlinie bestätigen, im Besitz des AN sind, hat dieser die Unterlagen aufzubewahren und auf dem neuesten Stand zu halten. Es besteht das gemeinsame Verständnis zwischen dem AG und AN, dass Mittel aus dem Förderdarlehen erst zugeführt werden können, wenn die Prüfung nach dieser Ziffer abgeschlossen ist.

- 15.6.4 Soweit es zu einer verzögerten Bereitstellung der Mittel aus dem Förderdarlehen kommt, die ihren Rechtsgrund in den Darlehensbedingungen zwischen dem Darlehensgeber und dem AG findet (unter anderem die in den Ziffern 15.8.2 und 15.8.3 genannten Gründe), besteht zwischen dem AG und AN die Pflicht zur Durchführung gemeinsamer Verhandlungen mit dem Zweck, eine angemessene Lösung für die Durchführung des Vertrags und damit erforderliche Vertragsanpassungen zu finden. Insbesondere können die Parteien sich einigen, dass die Leistungspflichten des Vertrags ruhen, bis die Bereitstellung des Förderdarlehens erfolgt. Eine Lösung vom Vertrag soll nur ausnahmsweise erfolgen, wenn das Festhalten am Vertrag für eine der Parteien wirtschaftlich unzumutbar ist. Soweit der Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung nach der Vereinbarung zwischen den Parteien erreicht wird bzw. in absehbarer Zeit erreicht werden wird, ohne dass das Förderdarlehen bereitsteht, vereinbaren die Parteien einen neuen Fälligkeitszeitpunkt. Der AG gerät insoweit nicht in Zahlungsverzug. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 15.8.4 gelten auch für den Fall, dass das Förderdarlehen endgültig nicht zur Verfügung steht, wenn der AG aufzeigen kann, dass die Finanzierung des Vertrags anderweitig gesichert ist.
- 15.6.5 Soweit der AN gegen die nach dieser Ziffer 15 geregelten Pflichten oder gegen die abgegebenen Eigenerklärungen verstoßen hat, folgt hieraus das Recht des AG, sich vom Vertrag (insbesondere durch Rücktritt oder Kündigung) zu lösen. Das Recht zur Geltendmachung von sonstigen Sekundärrechten (insbesondere: Schadensersatz) bleibt hiervon unberührt.

15.7 **Versicherung**

Soweit zum Projekt nach Ziffer 15.1 gehörige Anlagen und angeschaffte Ausrüstungsgegenstände im Eigentum des AN stehen, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Laufzeit des Vertrags nach den branchenüblichen Gepflogenheiten die bezeichneten Anlagen und Ausrüstungsgegenstände bei einer ersten Adresse der Art und Höhe

nach angemessen versichert werden.

16. Sonstige Regelung

- 16.0 Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer seiner Subunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Subunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß Arbeitnehmerentsdegesetz (AEntG) freizustellen.
- 16.1 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Besichtigungen der Baustelle durch Dritte sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG gestattet.
- 16.2 Veröffentlichungen über die Bauleistung durch den AN selbst oder durch Dritte auf Veranlassung oder mit Wissen des AN sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbilder, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, die nur einem beschränkten Kreis von Personen zugänglich gemacht werden sollen.

17. Schlussbestimmungen

- 17.0 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 17.1 Sollten eine oder mehrere einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Das Vorstehende gilt entsprechend im Falle etwaiger Lücken dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem in gesetzlich zulässiger Weise entspricht, was die Parteien unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit von vornherein bekannt gewesen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.
- 17.2 Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragwortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- 17.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Karlsruhe.

Anlage: AVBAnlagen_1

Hiermit erklären wir, dass wir auf den Hintergrund der Regelungen in Ziffer 15, auf den wesentlichen Regelungsgehalt und insbesondere auf die **Eigenerklärungen nach**

- Ziffer 15.1.1 (Sanktionen),
- Ziffer 15.2.1 (Ausschlusspolitik des Darlehensgebers),
- Ziffer 15.3.1 (Umwelt- und Sozialrecht),
- Ziffer 15.4.1 (Rechtswidrige Handlungen),

hingewiesen worden sind.

Im Übrigen wurden wir auch gesondert auf die **Einwilligungserklärung nach 15.5.2** (Rechte des Darlehensgebers bezüglich Bücher und Aufzeichnungen in Zusammenhang mit angeblich rechtswidrigen Handlungen) hingewiesen.